

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 21. Dezember 2001, A.-Zahl: 920/2001
über das Halten von Hunden

Gemäß § 15 des Kärntner Tierschutz- und Tierhaltungsgesetzes 1996 K-TTG, LGBl. Nr. 77/1996, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Alle im Bereich der Stadt Friesach befindlichen Hunde sind außerhalb von Gebäuden und eingefriedeten Grundflächen an der Leine zu führen.

§ 2

Besonders ist darauf zu achten, dass Park- und Pflanzenanlagen von Hunden nicht betreten werden.

§ 3

Die Hundebesitzer sind verpflichtet, jede Verunreinigung durch Hundekot an öffentlichen Plätzen, Straßen und Gehwegen sowie in Park- und Gartenanlagen selbst zu beseitigen. Jedenfalls als Belästigung Dritter gilt auch jede Verunreinigung öffentlicher Kinderspielflächen.

§ 4

Von diesem Verbot ausgenommen sind z. B. Hunde im Einsatz bei Sicherheitsorganen.

§ 5

Übertretungen dieser Verordnung werden nach § 24 Abs. 1 Z 13 des Kärntner Tierschutz- und Tierhaltungsgesetzes 1996, LGBl. Nr. 77/1996, in der geltenden Fassung, mit einer Geldstrafe bis zu EURO € 2.180,--, im Wiederholungsfall bis zu EURO € 4.360,--, bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt am **01. Jänner 2002** in Kraft.

Friesach, am 21.12.2001

Der Bürgermeister:

(Maximilian Koschitz)

Angeschlagen am: 02.01.2002
Abgenommen am: 16.01.2002